

Förderprogramm der Gemeinde Kleinblittersdorf zur Entsiegelung und Versickerung, Regenwassernutzung, Dachbegrünung

Erläuterung: Durch die Versiegelung im Umfeld der Wohngrundstücke wird in immer stärkerem Ausmaß der öffentlichen Entwässerungsanlage (Kanalisation) nur minimal verschmutztes Wasser zugeführt. In Spitzenzeiten, also bei konzentriertem Zufluss - z.B. bei Platzregen oder langandauernden starken Regenfällen führt dies zu einer Überlastung des örtl. Kanalnetzes. Gleichzeitig tritt dann, soweit dieses Wasser nicht über Regenüberläufe bzw. Regenrückhaltebecken vor Zulauf in die Kläranlage abgeleitet werden kann, eine Überlastung der Kläranlage, im Extremfall bis zum Ausfall der Reinigungsleistung, ein.

Durch die auftretende Überlastung des örtl. Kanalnetzes /der Kläranlage müssen

- hohe Investitionen für eine größere Dimensionierung der Kanäle
- hohe Investitionen in die Auslegung der Kläranlage für Spitzenwerte (Stoßzeiten) getätigt werden.

Volkswirtschaftlich sinnvoller ist es - soweit möglich - Regenwasser (Niederschlagswasser) der Kanalisation/Kläranlage nicht zuzuführen, sondern am Ort des Anfalles in den Untergrund versickern zu lassen bzw. im Bereich des Grundstückes einer Nutzung (z.B. im Bereich der WC-Spülung, der Gartenbewässerung oder sogar des Wäschewaschens in der Waschmaschine) zuzuführen.

Dadurch werden Kanalisation und Kläranlage entlastet bzw. können von Anfang an geringer dimensioniert werden (nur zur Ableitung/Behandlung des Schmutzwasser) und der Grundwasserspiegel wird angereichert. Auch beim Bau von Regenüberläufen / Regenrückhaltebecken kann für die Zukunft mit verringertem Volumen gearbeitet werden. Dies trägt ebenfalls zu einer Kostenminimierung bei.

Diese Vorstellungen bedürfen jedoch eines finanziellen Anreizes, also einer Grundförderung, die in erster Linie von der Gemeinde erbracht werden muss. Zwischenzeitlich unterstützt das Land, durch das ab 01.07.1996 aufgelegte Opti-Was-Programm, die Zielvorstellungen um eine naturnahe und kostengünstige Bewirtschaftung des Regenwasser auch im privaten Umfeld, sofern die Gemeinde entsprechende Förderprogramme auflegt.

Förderprogramm

Grundsatz. Das Programm bezieht sich auf das Gebiet der Gemeinde Kleinblittersdorf. Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt. Vorgaben der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Die Förderungssätze werden nur im Rahmen der Zuschüsse der Saarl. Landesregierung - Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr -gewährt. Die Gemeinde -Zuwendungsgeber- entscheidet im Rahmen der **verfügbaren** Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Einganges der Anträge, sofern sie vollständig sind.

Antragsteller können sein: Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte.

Förderfähige Maßnahmen

Regenwassernutzung. Dies sind Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Sammlung des von Dach- oder Terrassenflächen ablaufenden Regenwassers und zur Verwendung für

1. die WC-Spülung und/oder das Wäschewaschen und/oder
2. die Gartenbewässerung.

Anlagen bzw. Vorrichtungen sind: Schachtanlagen, Tanks, Behälterbatterien (mit einem Fassungsvermögen von. 3 m³), umgebaute Kleinkläranlagen mit einem Fassungsvermögen von mind. 1,5 m³

Dachbegrünung. Hierunter fällt die erstmalige Erstellung einer begrünten Dachfläche bzw. die Umwandlung einer Dachfläche in eine begrünte Fläche.

Entsiegelung und Versickerung

- 1) Bei der Umwandlung von versiegelten Flächen in versickerungsfähige Flächen wird nur das Entfernen, Entsorgen und Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate um mindestens 50 % erhöht, gefördert. *Keine Förderung wird für kunststoffhaltige Beläge gewährt.*
- 2) Bei der Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen, Terrassen) auf dem eigenen Grundstück sind förderfähig die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen, wie z.B. Flächenversickerung, Muldenversickerung, Rohr- und Rigolenversickerung, Schachtversickerung, Speicher z.B. Teiche, Rückhaltebecken, Zisternen mit einem Volumen von 30 l je Quadratmeter angeschlossener befestigter Fläche.

Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, deren Durchführung bzw. Errichtung geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen entsprechen.

Förderungsvoraussetzung/-bedingung

1. Der Zuschuss wird nur auf förmlichen Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen gewährt.
2. **Wird die Maßnahme auch anderweitig finanziell gefördert, wird dieser Förderanteil dem Zuschuss der Gemeinde zugerechnet.**
3. **Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme im Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde.**
4. Bei genehmigungs- und anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde, Kanalwerk, Gemeindewerke) vorgelegt werden.
5. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen auf die Dauer von 10 Jahren nach der Fertigstellung verpflichten. Wird die Maßnahme auf diese Dauer nicht unterhalten, ist der gewährte Zuschuss nach Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist zurückzuzahlen.

Überprüfungs-, Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Berechtigte verpflichtet sich, der Gemeinde ein Überprüfungs- und Zutrittsrecht zu der Maßnahme während dieser Zeit einzuräumen.

Förderungshöhe *)

A1. Regenwassernutzung:

Für die WC-Spülung und/oder Wäschewaschen

a) Schachtanlagen/Tanks/Behälterbatterien = 1.023,00 €

b) Umbau der Kleinkläranlage = 250,00 €

Für die Gartenbewässerung

a) Schachtanlagen/Tanks/Behälterbatterien = 511,50 €

b) Umbau (Kurzschließen von vorhandenen Kleinkläranlagen) = 102,50 €

Erweiterung von Regenwassersammelanlagen

Aufrüstung von Gartenbewässerung auf WC-Spülung und/oder Wäschewaschen = 511,50 €

- A2. Bei Schachtanlagen, Tanks und Batteriebehältern, deren Fassungsvermögen größer als 3 m³ ist, erhöht sich der Zuschussbetrag für jeden weiteren vollen m³ bis zu höchstens 10 m³ Gesamtfassungsvermögen um 102,50 €/m³

- A3. Ergibt sich nach Auffassung der Gemeinde die Notwendigkeit des Einbaues von Wasserzweismessern bei den Versorgungsanschlüssen zur WC-Spülung und Waschmaschine aus der Regenwassernutzung, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte den-/dieselben auf eigene Kosten nach Aufforderung durch die Gemeinde einzubauen.

- B. **Dachbegrünung:** Diese wird pauschal mit 15,50 €/m², max. bis zu 1.534,00 € bezuschusst.

- C. **Entsiegelung von Flächen:** Diese werden pauschal mit 15,50 €/m² max. bis zu 1.534,00 € bezuschusst.

- D. **Versickerung:** Der Zuschuss beträgt 5,50 €/m² angeschlossener zu entwässernder Fläche, max. bis zu 1.023,00 €.
- E. **Installation von Versickerungsschächten:** Der Zuschuss beträgt 15,50 €/m² angeschlossener zu entwässernder Fläche, max. bis zu 1.534,00 €.
- F. Gemeindeeigene Maßnahmen sind von der Förderungshöchstgrenze ausgenommen, da sie der Allgemeinheit zugute kommen und von besonderem öffentlichen Interesse sind. Sie werden zu 100 % (Sach- und Personalkosten) bezuschusst.

Verfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist mittels Formblatt bei der Gemeinde Kleinblittersdorf zu stellen. Beizufügen sind: Eigentumsnachweis (unbeglaubigter Grundbuchauszug), Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:1000, Lageplan mit Darstellung der Maßnahme im Maßstab 1:100, Kurzbeschreibung der Anlage, Kostenvoranschlag für alle geplanten Maßnahmen, sonstige Genehmigung nach Nr.4 der Fördervoraussetzung/-bedingung soweit erforderlich.

Verfahrensablauf

Über den Förderantrag entscheidet die Gemeinde nach dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Einganges entscheidungsreifer Anträge. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Kostennachweises und Überprüfung der Ausführung der Anlage durch die Gemeinde, frühestens nach Bereitstellung entsprechender Fördermittel. Die Gemeinde behält sich aus haushaltsmäßigen Gründen vor, Zuschüsse ganz oder teilweise in dem Jahr der Antragstellung folgenden Rechnungsjahr auszuzahlen.

Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen ansatzfähigen Kosten geringer sind als der bewilligte Zuschuss, wird derselbe entsprechend gekürzt.

Rückzahlung

Unrechtmäßig gezahlte Zuschussbeträge sind unverzüglich zur Rückzahlung an die Gemeinde fällig. Im Säumnisfalle werden Verzugszinsen von 2 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mind. jedoch 7,5 % p.a., fällig.

Inkrafttreten/Laufzeit

Das Förderprogramm trat mit Beschluss des Hauptausschusses und Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten vom 30. Juni 1997 in Kraft. Mit Wirkung vom 1. August 1998 erfolgte eine Neufestsetzung der Förderungshöchstsätze. Die Laufzeit des Förderprogrammes ist analog der Laufzeit des Opti-Was-Programmes der Saarl. Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr).

Kleinblittersdorf den 25.11.1998

Der Bürgermeister

Günther Brettar

**) Die Förderungshöhe wurde vom Hauptausschuss und Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten mit Beschluss vom 06.11.2001 (Punkt 14 der Tagesordnung) in Euro-Beträgen neu festgesetzt.*